

NOTAD 1/2020

NOTICE TO AERODROMES

Sehr geehrte Mitglieder

Im Folgenden erhalten Sie aktuelle Informationen kurz zusammengefasst.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsführung unseres Verbandes zur Verfügung:

info@aerodromes.ch

1. Finanzielle Hilfe für Flugplätze in Zeiten von COVID-19

Der Bundesrat hat Massnahmen erlassen, welche im Zusammenhang mit dem Coronavirus für die Flugplätze, insbesondere in ihrer Rolle als Arbeitgeber wichtig sind. Im Folgenden ersehen Sie eine kurze Zusammenfassung dieser Massnahmen:

- **Kurzarbeitsentschädigung:** Ist der Flugplatz im Betrieb aufgrund der behördlichen Corona-Massnahmen eingeschränkt, deckt diese Entschädigung über einen gewissen Zeitraum 80% der Lohnkosten bei Arbeitsausfällen ab. Die Arbeitnehmenden müssen sich vorgängig damit einverstanden erklären, dass sie in die Kurzarbeit geschickt werden. Das Antragsformular ist hier erhältlich: www.arbeit.swiss und muss an das zuständige kantonale Arbeitsamt eingereicht werden. Je nach Kanton sind ergänzende Formulare notwendig. Bitte konsultieren Sie die Websites der Arbeitsämter Ihres Kantons. Eine telefonische Voranmeldung beim kantonalen Arbeitsamt ist ebenfalls möglich.
- **EO-Entschädigungen bei Kinderbetreuung und Quarantäne:** Für Arbeitsausfälle von Mitarbeitenden, die in der aktuellen Situation die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren nicht anders organisieren können oder keine Möglichkeit haben, von zu Hause aus zu arbeiten, kann Erwerbsersatz (EO) beantragt werden. Das gleiche gilt für Mitarbeitende, die in Quarantäne müssen und deshalb die Arbeitsleistung nicht erbringen können. Ein Arztzeugnis muss vorhanden sein. Anträge sind über die zuständige Ausgleichskasse Ihres Flugplatzes zu stellen.
- **Leistungen aus Krankentaggeld- und Unfallversicherungen:** Aus der Krankentaggeldversicherung des Arbeitgebers erfolgen Beiträge, wenn eine Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt bestätigt ist. Dies auch bei Erkrankungen aufgrund des Coronavirus. Bei vorbeugenden Massnahmen wie zum Beispiel Quarantäne ohne Symptome und ohne Arbeitsunfähigkeit besteht hingegen keine Leistungspflicht. Kontaktieren Sie Ihren Versicherer für alles Weitere.
- **Beiträge der Arbeitgebervorsorge:** Unter der Voraussetzung, dass eine Vorsorgeeinrichtung über Arbeitgeber-Beitragsreserven verfügt, können diese temporär zur Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge verwendet werden. Damit sollen drohende Liquiditätsengpässe überbrückt oder gemildert werden. Für die

Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen, da der Arbeitgeber die Beiträge wie üblich dem Lohn abzieht und die gesamten Beiträge gutgeschrieben werden. Eine entsprechende Verwendung muss der Vorsorgeeinrichtung schriftlich mitgeteilt werden. Diese Massnahme gilt bis Ende Oktober 2020. Kontaktieren Sie für alles Weitere Ihre Vorsorgeeinrichtung.

- **Vom Bund verbürgte Bankkredite:** Für kleine und mittlere Unternehmen, die aufgrund der Corona-Situation in finanzielle Engpässe geraten, stehen verbürgte Bankkredite zur Verfügung. Die mittels Bürgschaften des Bundes gesicherten Bankkredite müssen allerdings am Ende der Laufzeit zurückbezahlt werden. Für die verbürgschaffeten Bankkredite empfehlen wir am Einfachsten mit der Hausbank des Flugplatzes Kontakt aufzunehmen. Diese sollte über die Details und die Vorgehensweise rasch informieren können.
- **Hilfspaket für die Schweizer Luftfahrt:** In der Presse war zu lesen und zu hören, dass in diesen Tagen die Bundesverwaltung unter der Führung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über ein Hilfspaket zugunsten der Luftfahrt diskutiert. Das BAZL hat gegenüber unserem Verband bestätigt, dass die Medienberichte zutreffen. Unser Verband hat sodann vom BAZL eine zeitnahe detaillierte Information erbeten. Nach den Osterferien sollten wir mehr erfahren, insbesondere auch darüber, ob die Flugplätze in den Genuss einer besonderen finanziellen Unterstützung kommen können. Unser Verband wird Sie umgehend informieren, sobald wir gesicherte Informationen erhalten.

2. «English Only» - Wie weiter?

Das BAZL hat am 06.04.2020 die Verbände der Luftfahrt sowie die betroffenen Flugplätze zu einem Stakeholder Involvement hinsichtlich eines Umsetzungskonzepts eingeladen, im Nachgang zur Motion «Für den nichtgewerbsmässigen Sichtflug die Landessprachen nicht verbieten». Unser Verband wird eine Stellungnahme bis am 04.05.2020 innerhalb des GASCO (General Aviation Steering Committee) in enger Kooperation mit den übrigen Verbänden der General Aviation erarbeiten. Wir laden Sie ein, sich daran zu beteiligen, indem Sie uns vorab Ihre Sicht der Dinge mitteilen, welche wir dann in die Stellungnahme unseres Verbandes einbauen können. Gerne bedienen wir Sie auch mit den Vernehmlassungsunterlagen.

3. AVISTRAT: Weiterarbeit

Die Arbeit an Programm AVISTRAT-CH, der neuen Infrastruktur- und Luftraumstrategie des Bundes geht während Corona «remote» weiter. Derzeit werden die Parameter für die Ausarbeitung einer Strategie definiert. Wir laden Sie ein, sich mit Ihrem Fachwissen an unserer Arbeit zu beteiligen. Schreiben Sie uns bei Interesse an einer Mitwirkung an.

Zürich, 07.04.2020